

# Hinweise zum Pflichtumtausch von Führerscheinen

Seit 19. März 2019 ist der sog. Pflichtumtausch von Führerscheinen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Kraft getreten. Demnach ist ein Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, bis zu dem in nachfolgender Tabelle genannten Zeitpunkt umzutauschen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Führerschein als Nachweisdokument seine Gültigkeit, die Fahrerlaubnis an sich bleibt aber unabhängig davon bestehen.

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (graue und rosa Führerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-	Tag, bis zu dem der Führerschein
inhabers	umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Kartenführerscheine, Ausstellungsdatum Nr. 4a Vorderseite Führerschein):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Seit 19.01.2013 werden Kartenführerscheine mit einem Ablaufdatum von 15 Jahren ausgestellt (Nr. 4b Vorderseite Führerschein) und sind damit nach diesem 15-jährigem Zeitraum ebenfalls zu erneuern.

Anträge für den Umtausch erhalten Sie in der Führerscheinstelle im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, in den Außenstellen der Zulassung und über die Homepage (www.kreis-nea.de → Alles rund um die Fahrerlaubnis/Führerscheinstelle → Zu den Formularen → Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins). Die Entgegennahme des Antrages und anschließende Bearbeitung können nur bei vollständig vorgelegten Unterlagen erfolgen.

Für die Ausstellung eines neuen EU-Kartenführerscheins sind folgende Unterlagen vorzulegen/mitzubringen:

#### a) Direktversand

- > Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins (vollständig ausgefüllt)
- > ein biometrisches Lichtbild
- Ihr bisheriger Führerschein (im Original)
- > eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Ausweisdokumentes (in der Regel Personalausweis)
- bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum vor 01.01.1999 (=grau/rosa), die nicht vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch (oder früher Scheinfeld/Uffenheim) ausgestellt wurden, ist eine sog. Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde vorzulegen oder dort zu beantragen und direkt an das hiesige Landratsamt senden zu lassen
- die Gebühr i.H.v. 30,30 € (bar oder mit EC-Karte)

Sie können unter <u>www.kreis-nea.de</u> online einen Termin vereinbaren oder während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch vorsprechen, um Ihren Antrag mit allen oben genannten erforderlichen Unterlagen persönlich abzugeben. Sollten Sie selbst verhindert sein, ist natürlich auch die formlose Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens möglich.

In Zusammenarbeit mit der Bundesdruckerei in Berlin wird der Direktversand von EU-Kartenführerscheinen durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angeboten. Ein großer Vorteil ist, dass ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinabholung in der Fahrerlaubnisbehörde in Neustadt a.d.Aisch oder einer Außenstelle nicht mehr notwendig ist. Sie erhalten Ihren neuen Führerschein direkt und bequem nach Hause. Der bisherige Führerschein wird in diesem Fall befristet und verliert nach Zustellung des neuen Führerscheins seine Gültigkeit.

# b) Abholung in Neustadt a.d.Aisch oder Außenstellen der Zulassung

- > Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins (vollständig ausgefüllt)
- ein biometrisches Lichtbild
- Kopie Vorder- und Rückseite Ihres bisherigen Führerscheins
- Kopie Vorder- und Rückseite Ihres Ausweisdokumentes (in der Regel Personalausweis)
- bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum vor 01.01.1999 (=grau/rosa), die nicht vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch (oder früher Scheinfeld/Uffenheim) ausgestellt wurden, ist eine sog. Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde vorzulegen oder dort zu beantragen und direkt an das hiesige Landratsamt senden zu lassen
- die Gebühr i.H.v. 25,30 € (bar oder mit EC-Karte) begleichen Sie erst bei Abholung

Sie können Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen postalisch zusenden oder persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde in Neustadt a.d.Aisch oder den Außenstellen der Zulassung in Bad Windsheim, Scheinfeld oder Uffenheim abgeben.

Sobald der neue Führerschein vorliegt, werden Sie benachrichtigt und können Sie diesen ebenso in der Fahrerlaubnisbehörde in Neustadt a.d.Aisch oder den Außenstellen der Zulassung in Bad Windsheim, Scheinfeld oder Uffenheim abholen. In diesem Fall ist dann der bisherige Führerschein im Original zur Entwertung vorzulegen; das Original dürfen sie gerne als Erinnerung behalten. Im Übrigen müssen Sie ein gültiges Ausweisdokument vorweisen und die Gebühr i.H.v. 25,30 € begleichen. Sollten Sie selbst verhindert sein, ist natürlich auch die formlose Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens möglich.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Fahrerlaubnisbehörde Konrad-Adenauer-Str. 1 91413 Neustadt a.d.Aisch

Tel.: 09161 92-3333

Email: fuehrerschein@kreis-nea.de

### Öffnungszeiten:

#### Fahrerlaubnisbehörde in Neustadt a.d.Aisch:

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Montag und Dienstag: 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 14:00 - 17:30 Uhr

# Außenstelle der Zulassung in Bad Windsheim:

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Montag bis Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr

## Außenstelle der Zulassung in Scheinfeld:

Dienstag und Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr

## Außenstelle der Zulassung in Uffenheim:

Montag und Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr